

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

Habilitations-Ordnung

Nr. 78

Düsseldorf, den 25.06.2024

DIE*DER REKTOR*IN der Kunstakademie Düsseldorf

Habilitations-Ordnung der Kunstakademie Düsseldorf

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) in der Fassung des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV.NRW. S. 1210a) hat die Kunstakademie Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Antrag auf Habilitation
- § 4 Ablehnung der Zulassung, Rücktrittsmöglichkeit und Beendigung des Verfahrens
- § 5 Habilitationsverfahren
- § 6 Habilitationsausschuss, Habilitationskollegium
- § 7 Habilitationsleistungen
- § 8 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 9 Eröffnung des Habilitationsverfahrens und Einsetzung sowie Zusammensetzung des Habilitationsausschusses
- § 10 Einsichtnahme in die Habilitationsunterlagen
- § 11 Beschlussfassung über die Habilitationsschrift
- § 12 Mündliche Habilitationsleistung
- § 13 Beschlussfassung über die Verleihung der Lehrbefähigung (venia docendi)
- § 14 Habilitationsurkunde
- § 15 Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) und öffentliche Einführungs-
vorlesung
- § 16 Rechte und Pflichten der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten
- § 17 Erlöschen der Lehrbefugnis (venia legendi), Entziehung der Lehrbefähigung bzw.
der Lehrbefugnis
- § 18 Akteneinsicht
- § 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Ziel der Habilitation

- (1) Die Habilitation dient dazu, die Befähigung der Habilitandin bzw. des Habilitanden nachzuweisen, im Regelfall eines der Fächer des Fachbereiches Kunstbezogene Wissenschaften, in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (venia docendi, Lehrbefähigung).
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens werden der Habilitandin bzw. dem Habilitanden die festgestellte Lehrbefähigung (venia docendi) für das von ihr bzw. von ihm gewählte und vom Fachbereich gebilligte Fach bestätigt (siehe § 13) und auf Antrag die selbständige Lehrbefugnis (venia legendi, siehe § 15), das heißt das Recht und die Pflicht, selbständige Lehrveranstaltungen an der Kunstakademie abzuhalten, verliehen, sofern nicht ein Grund im Sinne des § 4 oder eine Ablehnung des Antrages durch das Habilitationskollegium vorliegt. Sie bzw. er ist damit berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird dadurch nicht begründet.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

- (1) der Nachweis eines in der Regel durch eine Hochschulprüfung oder ein Staatsexamen abgeschlossenen Studiums sowie einer qualifizierten Promotion (Prädikat in der Regel mindestens "magna cum laude" oder ein entsprechendes Äquivalent). Wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber ihren bzw. seinen Doktorgrad in einem Fach, das nicht im Fachbereich Kunstbezogene Wissenschaften vertreten ist, erworben hat, muss sie bzw. er sich in einem Fach des Fachbereiches wissenschaftlich hinreichend ausgewiesen haben. Die Entscheidung darüber trifft der Habilitationsausschuss mit der Eröffnung des Verfahrens. Prüfungsleistungen und akademische Grade, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht bzw. erworben wurden, werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Prüfungen und akademischen Graden außerhalb des Grundgesetzes ist gegebenenfalls eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.
- (2) der Nachweis weiterer wissenschaftlicher Tätigkeit nach der Promotion, insbesondere eine Aufstellung der veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten, vor allem aus dem Bereich der beantragten Lehrbefähigung;
- (3) eine Aufstellung der wissenschaftlichen Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen wissenschaftlichen Fach in angemessenem Umfang.

§ 3 Antrag auf Habilitation

- (1) Vor dem Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren informiert die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dekanin bzw. den Dekan über das Thema der geplanten Habilitationsschrift und die zu beantragende Lehrbefähigung und Lehrbefugnis (venia legendi). Dies dient dazu, sicherzustellen, dass eine angemessene Beurteilung der Habilitationsschrift gewährleistet werden kann. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber kann die Gelegenheit gegeben werden, ihr bzw. sein Thema den Fachwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern vorzustellen.
- (2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber beantragt die Zulassung zum Habilitationsverfahren schriftlich bei der Dekanin bzw. beim Dekan. Dabei ist anzugeben, für welches Fach die Lehrbefähigung angestrebt wird.
Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweise gemäß § 2,
 2. ein Lebenslauf, der über den schulischen, wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang genaue Auskunft gibt,
 3. wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst tätig ist: ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll,
 4. eine eidesstattliche Erklärung über frühere oder laufende Habilitationsverfahren der Bewerberin bzw. des Bewerbers und deren Ergebnis,
 5. die Dissertation.

§ 4 Ablehnung der Zulassung, Rücktrittsmöglichkeit und Beendigung des Verfahrens

- (1) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 2 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß § 3 nicht beigebracht werden oder
 3. ein Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen wissenschaftlichen Fach zweimal zurückgewiesen bzw. abgebrochen worden ist oder
 4. gleichzeitig an anderer Stelle ein Habilitationsverfahren im gleichen wissenschaftlichen Fach durchgeführt wird oder
 5. der Fachbereich für das Fach nicht zuständig ist oder
 6. der Bewerber bzw. die Bewerberin als Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor ein Tenure-Track-Verfahren erfolgreich abgeschlossen hat und in ein dauerhaftes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis übernommen worden ist.
- (2) Eine Ablehnung des Zulassungsantrages gibt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt.

- (3) Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann vom Habilitationsverfahren zurücktreten, solange bei der Dekanin bzw. beim Dekan noch kein Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung eingegangen ist. In diesem Fall gilt das Verfahren nicht als Habilitationsversuch.
- (4) Ein bereits eingeleitetes Habilitationsverfahren ist in dem Augenblick beendet, in dem eine Juniorprofessorin bzw. ein Juniorprofessor mit Tenure-Track nach erfolgreicher Endevaluation in ein dauerhaftes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis übernommen wird.

§ 5 Habilitationsverfahren

- (1) Dem Habilitationsverfahren geht das Zulassungsverfahren (§ 3) voraus.
- (2) Das Habilitationsverfahren besteht aus folgenden Teilen:
 1. der schriftlichen Habilitationsleistung (siehe § 8);
 2. den mündlichen Habilitationsleistungen (siehe § 12);
 3. der Beschlussfassung über die Verleihung der Lehrbefähigung durch das Habilitationskollegium (siehe § 13) und die Aushändigung der Habilitationsurkunde (siehe § 14);
 4. ggf. der Beschlussfassung über die Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) durch das Habilitationskollegium auf Antrag der Habilitandin bzw. des Habilitanden, gefolgt von der öffentlichen Einführungsvorlesung und der Überreichung der Urkunde über die Verleihung der venia legendi (siehe § 15).
- (3) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll zwölf Monate nach Einreichung des Antrags durch die Bewerberin bzw. den Bewerber nicht überschreiten.

§ 6 Habilitationsausschuss, Habilitationskollegium

- (1) Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist der Promotions- und Habilitationsausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus zwei gewählten Mitgliedern des Fachbereiches Kunstbezogene Wissenschaften und einem gewählten Mitglied aus dem Fachbereich Kunst (jeweils Professorinnen oder Professoren), sowie dem/der Vorsitzenden, als die/der die amtierende Dekanin/der amtierende Dekan des Fachbereiches 2 fungiert.
- (2) Die Entscheidung über die Zuerkennung der Habilitation obliegt dem Habilitationskollegium. Ihm gehören stimmberechtigt alle Professorinnen und Professoren des Fachbereiches Kunstbezogene Wissenschaften sowie die sonstigen habilitierten Mitglieder des Fachbereiches an. Nichthabilitierte Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Professorinnen und Professoren des Fachbereiches Kunst sind nicht Teil des Habilitationskollegiums.

- (3) Das Habilitationskollegium fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung. Den Vorsitz führt die Dekanin bzw. der Dekan.
- (4) Die Teilnahme an Habilitationsverfahren ist für die Professorinnen bzw. Professoren des Fachbereiches verpflichtend.
- (5) Abstimmungen nach dieser Ordnung erfolgen mit namentlich gekennzeichneten Stimmzetteln. Erforderlich ist eine Mehrheit der Ja-Stimmen; Stimmenthaltung ist unzulässig; ein negativer Beschluss ist von der Dekanin bzw. vom Dekan in Absprache mit dem Habilitationskollegium in fachlich fundierter Weise zu begründen.

§ 7 Habilitationsleistungen

- (1) Habilitationsleistungen sind:
 - 1. a) Eine umfassende Monographie (Habilitationschrift), die ein bedeutender wissenschaftlicher Beitrag in dem angestrebten Habilitationsfach sein muss oder
 - b) eine Monographie und publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationschrift gleichwertige Leistungen darstellen oder
 - c) publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationschrift gleichwertige Leistungen darstellen. Den als schriftliche Habilitationsleistungen eingereichten publizierten Forschungsergebnissen ist eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen. Über die Habilitationsäquivalenz der eingereichten Leistungen entscheidet das Habilitationskollegium. Ein entsprechender Antrag ist mit dem Habilitationsantrag zu stellen.
 - 2. Ein akademieöffentlicher Vortrag aus dem angestrebten Habilitationsfach mit wissenschaftlicher Aussprache.
 - 3. Selbstständige Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule in einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen wissenschaftlichen Fach/Fachgebiet.
- (2) Bei schriftlichen Habilitationsleistungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen entstanden sind, muss der Anteil des Habilitanden oder der Habilitandin eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.
- (3) Der Nachweis über eine ausgeübte Lehrtätigkeit soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation eingereicht werden. In der Regel wird erwartet, dass der Habilitand oder die Habilitandin mindestens zwölf Semesterwochenstunden an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule, davon nach Möglichkeit vier an der Kunstakademie Düsseldorf, in seinem bzw. ihrem Fach oder in verwandten Fächern gelehrt hat. Diese Lehrtätigkeit soll nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

§ 8

Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die Habilitationsschrift soll die Fähigkeit der Habilitandin bzw. des Habilitanden zur Forschung als Voraussetzung für eine uneingeschränkte Lehrtätigkeit im Rahmen der beantragten Lehrbefähigung erweisen und in ihren Ergebnissen eine wesentliche Förderung der Wissenschaft darstellen.
- (2) Die Habilitationsschrift soll im Regelfall in deutscher Sprache verfasst sein. Das Habilitationskollegium kann aus besonderem sachlichen Grund auch eine andere Sprache gestatten, insbesondere wenn das Thema sich auf diese Sprache bezieht oder wenn die wissenschaftliche Diskussion ganz überwiegend in dieser Sprache stattfindet; dabei muss eine adäquate Beurteilung durch die Mitglieder des Habilitationsausschusses sichergestellt sein.
- (3) Die Habilitationsschrift muss ein anderes Thema als die Dissertation behandeln.
- (4) Eine vorherige Veröffentlichung schließt die Annahme als Habilitationsschrift nicht aus, darf jedoch bei Eröffnung des Verfahrens nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.
- (5) Bei der Vorlage einer kumulativen Habilitationsschrift gelten folgende ergänzende Regelungen:
 1. Der thematische Zusammenhang der eingereichten Schriften ist im Manuskript in geeigneter Form deutlich zu machen.
 2. Sind Teile der kumulativen Habilitationsschrift in Ko-Autorschaft entstanden, ist eine Erklärung der bzw. des Habilitanden beizufügen, in der sie bzw. er ihre bzw. seine Eigenleistung bestätigt. Diese ist durch die Mitautorinnen bzw. Mitautoren gegenzuzeichnen.
- (6) Die Habilitationsschrift muss in sechs gedruckten Exemplaren sowie in schreibgeschützter elektronischer Fassung im Dekanat eingereicht werden.

§ 9

Eröffnung des Habilitationsverfahrens und Einsetzung sowie Zusammensetzung des Habilitationsausschusses

- (1) Sofern keine Gründe nach § 4 Absatz 1 vorliegen, eröffnet der Habilitationsausschuss nach dem Bericht der Dekanin bzw. des Dekans oder der bzw. des von ihr bzw. ihm eingesetzten Berichterstatters bzw. Berichterstatterin das Habilitationsverfahren und legt die zu vergebende Lehrbefähigung und gegebenenfalls Lehrbefugnis (*venia legendi*) fest.

- (2) Aufgabe des Habilitationsausschusses ist die Überprüfung der wissenschaftlichen Leistungen der Habilitandin bzw. des Habilitanden im Habilitationsverfahren. Insbesondere empfiehlt er auf der Grundlage der Gutachten dem Habilitationskollegium die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift (siehe § 11) und erstellt einen Bericht, der dem Habilitationskollegium als Grundlage für eine Entscheidung über den Abschluss des Habilitationsverfahrens dient.
- (3) Der Habilitationsausschuss bestimmt in der Regel drei Gutachterinnen bzw. Gutachter, die innerhalb von höchstens vier Monaten nach Erhalt eines Exemplars der Habilitationsschrift unabhängig voneinander ein Gutachten über diese erstellen. Bei der Auswahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter ist darauf zu achten, dass das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung (venia docendi) bzw. die Lehrbefugnis (venia legendi) angestrebt wird, angemessen repräsentiert ist. Eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter sollte ein verwandtes Fachgebiet, in der Regel aus einer anderen Fächergruppe, vertreten. Mindestens eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter muss einer auswärtigen Hochschule angehören.

§ 10

Einsichtnahme in die Habilitationsunterlagen

Die von der Bewerberin bzw. vom Bewerber eingereichten Unterlagen, die Habilitationsschrift, die Gutachten und die sonstigen Dokumente des Habilitationsausschusses liegen für die Mitglieder des Habilitationskollegiums in den zwei Wochen vor der Beschlussfassung über die Habilitationsschrift zur Einsichtnahme im Dekanat aus. Die Einsichtnahme, zu der die Dekanin bzw. der Dekan schriftlich auffordert, wird durch Unterschrift bestätigt.

§ 11

Beschlussfassung über die Habilitationsschrift

- (1) Der Habilitationsausschuss berät und empfiehlt dem Habilitationskollegium die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Für die Empfehlung einer Annahme ist die Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses erforderlich.
- (2) Das Habilitationskollegium entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift.
- (3) Im Falle der Annahme wählt das Habilitationskollegium aus den drei von der Habilitandin bzw. vom Habilitanden vorgeschlagenen und vom Habilitationsausschuss geprüften Themen eines für die mündliche Habilitationsleistung aus. Die Dekanin bzw. der Dekan trägt Sorge dafür, dass die Habilitandin bzw. der Habilitand mindestens drei Wochen vor dem Termin des Habilitationsvortrags darüber informiert ist, welches Thema gewählt worden ist. Die Frist kann auf Antrag der Habilitandin bzw. des Habilitanden verkürzt werden.

- (4) Im Falle der Ablehnung unterrichtet die Dekanin bzw. der Dekan die Habilitandin bzw. den Habilitanden schriftlich darüber, dass der Habilitationsversuch gescheitert ist, und fügt dem Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung bei.
- (5) Kommt der Habilitationsausschuss mehrheitlich zu dem Urteil, dass die Habilitationsschrift überarbeitet werden muss, gibt die Dekanin bzw. der Dekan oder ein von ihr bzw. ihm beauftragtes Ausschussmitglied der Habilitandin bzw. dem Habilitanden die entsprechenden Änderungsaufgaben bekannt; ein Exemplar der ursprünglichen Fassung der Habilitationsschrift verbleibt bei den Akten des Fachbereiches. Legt die Habilitandin bzw. der Habilitand die überarbeitete Fassung, deren Änderungen in der Neufassung oder sonst auf geeignete Weise deutlich gemacht werden müssen, nicht innerhalb eines Jahres nach der Aufforderung zur Überarbeitung vor, erlischt der Auftrag des Ausschusses. Wird die überarbeitete Fassung zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt, entscheidet das Habilitationskollegium über das weitere Verfahren. Bei einer bereits gedruckten Habilitationsschrift oder einer kumulativen Habilitation können keine Änderungsaufgaben gemacht werden.

§ 12

Mündliche Habilitationsleistung

- (1) Mit den mündlichen Habilitationsleistungen vor dem Habilitationskollegium hat die Habilitandin bzw. der Habilitand in einem Vortrag und in einem wissenschaftlichen Kolloquium ihre bzw. seine Fähigkeit zur wissenschaftlichen Lehre unter Beweis zu stellen. Der vierzigminütige Vortrag und das anschließende Kolloquium sollen zeigen, dass die Habilitandin bzw. der Habilitand einem wissenschaftlichen Thema neue Aspekte abgewinnen kann, dass sie bzw. er in der Lage ist, dieses Thema in verständlicher Form darzustellen, und dass sie bzw. er umfassende Fachkenntnisse und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt. Der Habilitationsvortrag ist gleichzeitig als studiengangbezogene Lehrveranstaltung zu werten. Vortrag wie Kolloquium sind im Regelfall auf Deutsch abzuhalten; auf Antrag kann die Dekanin bzw. der Dekan bei triftiger Begründung eine andere Sprache als Vorlesungs- wie Kolloquiumssprache zulassen. Der Termin des akademieöffentlichen Habilitationsvortrages wird spätestens acht Tage vorher in geeigneter Weise angekündigt.
- (2) Im Anschluss an Habilitationsvortrag und Kolloquium entscheidet das Habilitationskollegium in nichtöffentlicher Sitzung und in Abwesenheit der Habilitandin bzw. des Habilitanden über die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistungen.
- (3) Die Entscheidung des Habilitationskollegiums teilt die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses der Habilitandin bzw. dem Habilitanden unmittelbar im Anschluss an dessen Sitzung mündlich mit.
- (4) Lehnt das Habilitationskollegium die mündlichen Habilitationsleistungen als unzureichend ab, können diese einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll innerhalb eines Jahres nach der Ablehnung, jedoch nicht in demselben Semester erfolgen. Das Verfahren setzt dann mit dem Vorschlagen neuer Themen, die nicht mit

den alten identisch sein dürfen, wieder ein. Macht die Habilitandin bzw. der Habilitand innerhalb der genannten Frist von der Möglichkeit zur Wiederholung keinen Gebrauch, gilt der Habilitationsversuch als gescheitert; die Dekanin bzw. der Dekan erteilt nach Ablauf der Frist der Habilitandin bzw. dem Habilitanden den entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 13

Beschlussfassung über die Verleihung der Lehrbefähigung (venia docendi)

- (1) Sind die Habilitationsschrift und die mündliche Habilitationsleistung angenommen, entscheidet das Habilitationskollegium über die Lehrbefähigung (venia docendi).
- (2) Einen ablehnenden Beschluss des Habilitationskollegiums teilt die Dekanin bzw. der Dekan der Habilitandin bzw. dem Habilitanden schriftlich mit und fügt eine Rechtsbehelfsbelehrung bei.
- (3) Die vollzogene Habilitation teilt die Dekanin bzw. der Dekan dem Rektorat schriftlich mit.

§ 14

Habilitationsurkunde

Nach Feststellung der Lehrbefähigung (venia docendi) erhält die bzw. der Habilitierte eine Habilitationsurkunde, die das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung und die Bezeichnung des Faches bzw. der Fächer, für die die Lehrbefähigung festgestellt ist, sowie den Tag der Beschlussfassung über die Habilitation enthält. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die oder der Habilitierte berechtigt, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitata“ bzw. „habilitatus“ („Dr. habil.“) zu führen.

§ 15

Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) und öffentliche Einführungsvorlesung

- (1) Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet das Habilitationskollegium über die Verleihung der Befugnis, in den Fachgebieten, auf die sich die Lehrbefähigung bezieht, Lehrveranstaltungen an der Kunstakademie selbständig durchzuführen (Lehrbefugnis, venia legendi). Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist die bzw. der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ zu führen (siehe § 1 Absatz 2).
- (2) Nach Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) hat sich die bzw. der Habilitierte der Hochschulöffentlichkeit durch eine vierzigminütige Einführungsvorlesung vorzustellen. Nach der Einführungsvorlesung überreicht die Dekanin bzw. der Dekan oder eine der Prodekaninnen bzw. Prodekane der bzw. dem Habilitierten eine Urkunde, mit der ihr bzw. ihm unter dem Datum der Verleihung der Lehrbefugnis die venia legendi für das angestrebte Fach bestätigt wird.

§ 16

Rechte und Pflichten der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten

- (1) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ist verpflichtet
 1. zur regelmäßigen Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS pro Studienjahr;
 2. sich im Rahmen der Prüfungsordnungen und der Promotionsordnung der Fakultät an Hochschulprüfungen und an Promotionsverfahren zu beteiligen.
Eine Befreiung von der Lehrverpflichtung kann bei der Dekanin bzw. beim Dekan beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen.
- (2) Es wird zudem erwartet, dass die Habilitationsschrift innerhalb von fünf Jahren veröffentlicht wird. Zwei Exemplare der ungedruckten Habilitationsschrift verbleiben nach Abschluss des Habilitationsverfahrens beim Fachbereich. Einsichtnahme in diese Exemplare für wissenschaftliche Zwecke ist nach Ablauf eines Jahres mit Genehmigung der Dekanin bzw. des Dekans im Dekanat möglich. Nach Ablauf von fünf Jahren werden diese Exemplare an die Bibliothek der Kunstakademie Düsseldorf weitergeleitet, sofern die Habilitationsschrift bis zu diesem Zeitpunkt nicht in wesentlichen Teilen veröffentlicht worden ist.
- (3) Ebenso wird erwartet, dass nach Veröffentlichung der Habilitationsschrift zwei Exemplare dem Dekanat zur Weitergabe an die Bibliothek der Kunstakademie Düsseldorf zur Verfügung gestellt werden.

§ 17

Erlöschen der Lehrbefugnis (venia legendi), Entziehung der Lehrbefähigung bzw. der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis (venia legendi) erlischt, wenn die bzw. der Habilitierte einen schriftlichen Verzicht erklärt oder einen Ruf an eine andere wissenschaftliche Hochschule annimmt. Hierüber informiert sie bzw. er unverzüglich die Dekanin bzw. den Dekan, diese bzw. dieser das Habilitationskollegium. Aus triftigem Grund kann das Habilitationskollegium nach Annahme eines Rufes die Beibehaltung der Lehrbefugnis (venia legendi) für eine bestimmte Frist oder auf Dauer genehmigen.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes des Habilitationskollegiums kann das Habilitationskollegium die Lehrbefähigung entziehen, wenn die oder der Habilitierte sich bei den Habilitationsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen der Zulassung zur Habilitation irrig als gegeben angenommen worden sind. Dies gilt auch, wenn die oder der Habilitierte einen akademischen Grad, dessen Erwerb Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war, nicht mehr führen darf. Mit dem Widerruf der Lehrbefähigung erlöschen auch die Rechte und Pflichten aus der Verleihung der Lehrbefugnis.

- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes des Habilitationskollegiums kann das Habilitationskollegium die Lehrbefugnis (venia legendi) entziehen,
1. falls die bzw. der Habilitierte ihre bzw. seine Verpflichtungen gemäß § 15 nicht erfüllt, insbesondere falls sie bzw. er ohne gravierenden Grund zwei Jahre lang keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, sie bzw. er hat das 65. Lebensjahr vollendet; die Feststellung der Lehrbefähigung bleibt unberührt;
 2. falls gegen die bzw. den Habilitierten ein strafrechtliches Urteil rechtskräftig wird, das, wenn sie bzw. er beamtet ist, die Rücknahme der Ernennung zur Folge hat; die Feststellung der Lehrbefähigung bleibt unberührt.
- (4) Über einen gegen sie bzw. ihn vorliegenden Antrag nach Absatz 2 und 3 ist die bzw. der Habilitierte schriftlich zu informieren; es ist ihr bzw. ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, auf ihren bzw. seinen Wunsch hin auch in mündlicher Form vor dem Habilitationskollegium. Über den Antrag soll das Habilitationskollegium in der Regel innerhalb eines halben Jahres entscheiden. Der Beschluss ist der bzw. dem Habilitierten von der Dekanin bzw. vom Dekan mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung förmlich zuzustellen.
- (5) Die Entziehung der Lehrbefähigung (venia docendi) bzw. der Lehrbefugnis (venia legendi) teilt die Dekanin bzw. der Dekan dem Rektorat schriftlich mit.

§ 18 Akteneinsicht

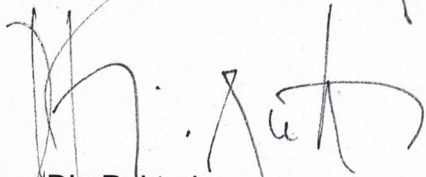
Nach einer die Bewerberin bzw. den Bewerber oder die Habilitandin bzw. den Habilitanden belastenden Entscheidung ist nach Abschluss des Verfahrens innerhalb eines Jahres Akteneinsicht im Dekanat zu gewähren. Der Antrag auf Akteneinsicht ist schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan zu stellen.

§ 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Düsseldorf in Kraft.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung des Rektorats der Kunstakademie Düsseldorf und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Kunstbezogene Wissenschaften vom 25. Juni 2024 ausgefertigt.

Düsseldorf, den 25. Juni 2024


Die Rektorin
der Kunstakademie Düsseldorf
Professorin Donatella Fioretti

Hinweis: Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Kunsthochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.